

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nr. 11, 13.02.2017

Berufungsordnung der Fachhochschule Dortmund

Vom 13.02.2017

Berufungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 13. Februar 2017

Auf Grund des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV.NRW Seite 547), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gesetzliche Vorschriften
- § 2 Voraussetzungen und Verfahren einer Ausschreibung
- § 3 Gleichstellungsquote
- § 4 Bildung und Besetzung der Berufungskommission
- § 5 Verfahren in der Berufungskommission
- § 6 Die/Der Berufungsbeauftragte
- § 7 Vorauswahl
- § 8 Vorstellung im Fachbereich
- § 9 Zweitausschreibung
- § 10 Auswärtige Gutachten
- § 11 Vorschlag der Berufungskommission
- § 12 Verfahren im Fachbereichsrat
- § 13 Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorats
- § 14 Verfahren zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben aus einer Professur gemäß § 39 Abs.2 HG (sog. Professurvertretungen)
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Gesetzliche Vorschriften

Bei Durchführung von Berufungsverfahren sind die gesetzlichen Vorschriften des Hochschulgesetzes NW [HG], dort insbesondere des § 38, des Landesbeamtengesetzes, des Landesgleichstellungsgesetzes, des SGB IX und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten. Auf eine Wiederholung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wird in dieser Ordnung weitestgehend verzichtet.

§ 2

Voraussetzungen und Verfahren einer Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung besetzbarer Professuren ist unverzüglich beim Rektorat zu beantragen. Wird eine Planstelle frei, weil der Inhaber/die Inhaberin die Altersgrenze erreicht hat, und ist diese besetzbar, soll die Ausschreibung zumindest 12 Monate vor diesem Zeitpunkt erfolgen, damit der Berufungsvorschlag innerhalb der in § 38 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Frist dem Rektor/der Rektorin vorgelegt werden kann.
- (2) Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereichs beantragt die (Wieder-)Besetzung der Professur auf der Basis eines Fachbereichsratsbeschlusses. Die Notwendigkeit der Besetzung und die Positionierung der Stelle sind anhand des mit dem Rektorat abgestimmten Fachbereichsentwicklungsplans darzustellen.
- (3) Soll die Professur Lehrangebote für Studiengänge erbringen, die nicht nur dem ausschreibenden Fachbereich zugeordnet sind oder in erheblichem Umfang Lehrangebote in anderen Fachbereichen erbringen oder handelt es sich um eine gemeinsame Professur eines fachbereichsübergreifenden Studiengangs, sollten die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 durch eine gemeinsame Kommission der beteiligten Fachbereiche wahrgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat nach Anhörung der Fachbereiche.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt das Lehrgebiet und die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Professur; die Finanzierung wird aufgezeigt. Des Weiteren beschließt der Fachbereichsrat den Ausschreibungstext und die Ausschreibungsmedien. Zu besetzende Stellen werden auf Vorschlag des Fachbereichsrats in mindestens einem Veröffentlichungsorgan (überregionale Zeitungen, Fachzeitschriften, Onlinemedien etc.) sowie im Internetauftritt der Fachhochschule Dortmund (im Folgenden FH Dortmund) ausgeschrieben, und zwar unter Verweis auf das digitale Bewerbermanagement der FH Dortmund. Des Weiteren veranlasst der Fachbereich, in dem die Professur zu besetzen ist, die Veröffentlichung in einschlägigen, gegebenenfalls internationalen Frauennetzwerken. Listen der entsprechenden Netzwerke sind den Gleichstellungsplänen der Fachbereiche zu entnehmen.
- (5) Stimmt das Rektorat dem Antrag des Fachbereichs zu, wird die öffentliche Ausschreibung der Stelle durch die Personalabteilung veranlasst. Das Rektorat hat die Möglichkeit, die jeweilige Fachbereichsleitung zur Erörterung der geplanten Ausschreibung einzuladen.

§ 3

Gleichstellungsquote

- (1) Bei Berufungen ist die Gleichstellungsquote nach § 37 a Hochschulgesetz zu berücksichtigen. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen der Anzahl von

Männern und der Anzahl von Frauen in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit ab. Ziel der Quote ist die Erhöhung des Frauenanteils bei Professoren und Professorinnen. Bei der Festsetzung der Quote soll die Gleichstellungsbeauftragte angehört werden.

- (2) Soweit das Rektorat keine anderweitige Ausgangsgesamtheit bestimmt, werden bei den Fachbereichen Architektur und Design die bundesweiten Absolventenzahlen außer den Bachelorabsolventen, bei den weiteren Fachbereichen die bundesweiten Promovierendenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Eine Fächergruppe besteht aus einem oder mehreren Lehr- und Forschungsgebieten. Zur Bildung der Gleichstellungsquote wird für jeden Fachbereich festgestellt, welcher Fächergruppe im Sinne der amtlichen Statistik die beschäftigten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet sind. Grundlage sind die im Benehmen mit den Fachbereichen in der Personalabteilung hierzu erhobenen und dem Bundesamt für Statistik gemeldeten Fachgebiete.
- (4) Sind in einem Fachbereich mehrere Fächergruppen vorhanden, wird ausgewiesen, mit welchem Prozentsatz diese jeweils vertreten sind. Die Fächergruppen werden jeweils mit diesem Prozentsatz bei der Gleichstellungsquote berücksichtigt. Der Dekan/Die Dekanin kann mit dem Rektorat und der Gleichstellungsbeauftragten vereinbaren, dass für eine Neuausrichtung eines Fachbereiches ein anderes prozentuales Verhältnis zugrunde gelegt und/oder bisher nicht vertretene Fächergruppen berücksichtigt werden.
- (5) Das Verhältnis in den Fächergruppen innerhalb der Ausgangsgesamtheit wird aus dem Mittelwert der letzten acht statistisch verfügbaren Jahre gebildet. Die Gleichstellungsquote des Fachbereichs errechnet sich aus den Mittelwerten der nach Absatz 4 zu berücksichtigenden Fächergruppen.
- (6) Soweit in einem Fachbereich der tatsächliche Anteil der Frauen über der nach den vorherigen Absätzen gebildeten Gleichstellungsquote und unter fünfzig Prozent liegt, soll statt der Quote mindestens die Beibehaltung des tatsächlichen Anteils Zielvorgabe bei Berufungsverfahren sein. Soweit der tatsächliche Anteil der Frauen über fünfzig Prozent liegt, ist eine Quote nicht mehr zu berücksichtigen.
- (7) Das Rektorat beschließt die so errechnete Quote im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dekan/der jeweiligen Dekanin für drei bis fünf Jahre. Die Laufzeit kann der Laufzeit der Gleichstellungspläne angepasst werden. Der Beschluss wird in den Amtlichen Mitteilungen der FH Dortmund veröffentlicht.

§ 4

Bildung und Besetzung der Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bildet der betreffende Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrats nach dem Beschluss über die Ausschreibung eine Berufungskommission in folgender Zusammensetzung: drei Professoren/Professorinnen, ein wissenschaftlicher/eine wissenschaftliche und ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus Technik und Verwaltung, ein Studierender/eine Studierende. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung verfügen nicht über ein Stimmrecht in der Berufungskommission.
- (2) Der Berufungskommission soll zumindest eine Person aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören, die das entsprechende Fachgebiet vertritt; diese kann einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören, z.B. wenn in dem ausschreibenden Fachbereich keine Vertretung für das entsprechende Fachgebiet vorhanden ist.
- (3) Die Berufungskommission ist im Sinne des § 11 c HG grundsätzlich geschlechtsparitatisch zu besetzen. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt gewählt. Jeder Berufungskommission soll eine Professorin angehören. Für Fachgebiete, in denen keine Professorinnen vertreten sind, können Professorinnen aus benachbarten Fachgebieten der Hochschule und/oder Professorinnen gleicher oder benachbarter Fachgebiete von anderen Hochschulen in die Berufungskommission gewählt werden. Eine erhebliche Abweichung von der geschlechtsparitätischen Besetzung ist im Bericht der Berufungskommission zum Besetzungsvorschlag zu begründen.
- (4) Auf Basis eines Beschlusses der Berufungskommission kann durch den Fachbereichsrat als weiteres beratendes Mitglied der Berufungskommission ein auswärtiger Sachverständiger/eine auswärtige Sachverständige bestellt werden. Auswärtige Sachverständige können Personen sein, die nachweislich über Expertise im Kontext der ausgeschriebenen Professur verfügen.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 3 ist eine gemeinsame Berufungskommission nach den Grundsätzen des Absatzes 1 zu bilden.

§ 5

Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt spätestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Die erste Sitzung der Berufungskommission erfolgt auf Einladung und unter Leitung des Dekans/der Dekanin.
- (2) Die Berufungskommission wählt aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die möglichst Erfahrung als Mitglied einer vorangegangenen Berufungskommission haben sollte. Dieser/Diese ist zuständig für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Berufungskommission, die Protokollierung der Sitzungen, die Einholung der erforderlichen Gutachten sowie die Anfertigung des Abschlussberichts der Kommission zur Begründung der Berufsungsliste. Zu Beginn der Kommissionsarbeit findet ein Gespräch zwischen dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission, dem Kanzler/der Kanzlerin sowie dem Rektor/der Rektorin statt.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zu umfassender Information und beratender Teilnahme zu geben. Sie sind zu allen Sitzungen der Berufungskommission wie Mitglieder einzuladen. Auf Beschluss der Berufungskommission können Mitglieder der eigenen und anderer Hochschulen mit beratender Funktion zu den einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden. Letztere erhalten nur im Rahmen der Erforderlichkeit Zugriff auf die Daten der Bewerber und Bewerberinnen. Die Kommission stellt ausdrücklich fest, ob hier ein Bedarf besteht.
- (4) Insbesondere Studierende sowie externe Sachverständige sind gesondert zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Über die Sitzungen der Berufungskommission sind Protokolle zu führen, die nach Genehmigung zur Berufsungsakte zu geben sind; insbesondere ist die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zu dokumentieren.
- (6) Eine Beschlussfassung der Kommission im elektronischen Umlaufverfahren ist nach vorheriger Zustimmung aller Kommissionsmitglieder und mit der Vorgabe einer späteren Protokollierung möglich.

§ 6

Die/Der Berufsungsbeauftragte

- (1) Mit dem durch das Rektorat genehmigten Antrag auf Ausschreibung einer Professur wird vom Rektorat für jedes Berufsungsverfahren ein Berufsungsbeauftragter/eine Berufsungsbeauftragte bestellt, der/die das Berufsungsverfahren begleitet.

- (2) Der/Die Berufungsbeauftragte ist nichtstimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission. Er/Sie unterstützt und berät die Berufungskommission und wirkt darauf hin, dass die Pläne zur strategischen Entwicklung der Hochschule sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien und die Anforderungen an extrafunktionale Qualifikationen bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden. Er/Sie erstattet dem Rektorat Bericht in Bezug auf den Fortgang des Verfahrens.
- (3) Der/Die Berufungsbeauftragte verfasst eine abschließende Stellungnahme und übersendet diese an die Berufungskommission. Der/Die Vorsitzende fügt die genannte Stellungnahme dem Berufungsbericht bei. Der/Die Berufungsbeauftragte kann bei Bedarf auch eine zusätzliche Stellungnahme an das Rektorat abgeben, die in Durchschrift an die Berufungskommission gesandt wird.

§ 7

Vorauswahl

- (1) Die Berufungskommission prüft, welche Bewerber/Bewerberinnen die im Hochschulgesetz NRW geregelten Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen erfüllen. Aus dem Kreis der in Frage kommenden Bewerbungen zieht die Berufungskommission in der Regel sechs Bewerbungen nach folgenden Auswahlkriterien in die engere Wahl:
 1. wissenschaftliche Qualifikation (z. B. Prädikatspromotion) bzw. künstlerische bzw. gestalterische Qualifikation
 2. fachbezogene Qualifikation in der Praxis je nach Aufgabengebiet der Professur und Bewerberprofil
 3. Grad der Übereinstimmung der Qualifikation mit den in der Ausschreibung angegebenen Anforderungen (einschlägige Qualifikation)
 4. pädagogische Eignung
 5. Forschungsorientierung
 6. Internationalität
 7. extrafunktionale Qualifikation

Bei Einbeziehung der Bewerbung nicht Promovierter ist die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im weiteren Verlauf des Verfahrens festzustellen.

Sofern es um die Befähigung zu künstlerischer Arbeit im Sinne des § 36 Abs. 2 HG oder um die Feststellung der hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis im Sinne des § 36 Abs. 3 HG geht, ist ein anderweitiger Nachweis möglich.

- (2) Die Entscheidungen der Vorauswahl sind zu begründen, dabei sind Bewerbungen von Frauen und schwerbehinderter Menschen ausführlich zu würdigen. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen im Sinne von Abs.1 Nr.1 bis 3 erfüllen, zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Wenn dies wegen der hohen Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sind Frauen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen, mindestens aber zwei Frauen, einzuladen.

§ 8

Vorstellung im Fachbereich

- (1) Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission lädt die in die engere Wahl gezogenen Bewerber/Bewerberinnen zu einer Vorstellungsveranstaltung ein. Bei Bedarf können weitere Bewerber/Bewerberinnen nachträglich eingeladen werden.
- (2) Die Vorstellungsveranstaltung besteht aus:
 1. einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung einschließlich Diskussion
 2. aus einem Fachvortrag, der bei entsprechendem Beschluss der Kommission in englischer Sprache und in der Regel öffentlich zu halten ist sowie
 3. einem Vorstellungsgespräch in nichtöffentlicher Sitzung mit den Mitgliedern der Berufungskommission.
- (3) Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission gibt den Zeitpunkt und das Thema der Probelehrveranstaltung rechtzeitig dem Rektor/der Rektorin, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und hochschulöffentlich bekannt.

§ 9

Zweitausschreibung

- (1) Sofern die erste Ausschreibung nicht zu einem Berufungsvorschlag führt, beantragt die Berufungskommission die erneute Ausschreibung der Stelle. Der begründete Antrag ist

über den Fachbereichsrat des Fachbereichs an das Rektorat zu richten. Erhebt das Rektorat keine Einwände, veranlasst die Personalabteilung die erneute Ausschreibung.

- (2) Sofern sich in Fachbereichen, in denen Frauen in der Gruppe der Professorinnen und Professoren unterrepräsentiert sind, auf die Erstausschreibung keine Frau, die die erforderliche Qualifikation erfüllt, beworben hat, soll die Ausschreibung ebenfalls einmal öffentlich wiederholt werden. Hiervon kann nur im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgewichen werden.

§ 10

Auswärtige Gutachten

- (1) Für die Bewerbungen, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sind von dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professoren/Professorinnen einzuholen. Diese dürfen nicht alle derselben Hochschule angehören. Es sollen möglichst ein Gutachten eines Professors bzw. einer Professorin einer Universität sowie ein Gutachten eines Professors/einer Professorin einer Fachhochschule eingeholt werden. Sofern dies nicht möglich ist, besteht auch die Möglichkeit zwei Gutachten von Professoren/Professorinnen, die an Fachhochschulen tätig sind, einzuholen. Es sollen nach Möglichkeit Professorinnen als Gutachterinnen gewonnen werden.
- (2) Bei der Auswahl der Gutachter/Gutachterinnen ist auf Neutralität gegenüber dem Bewerber/der Bewerberin zu achten; insbesondere darf kein Abhängigkeitsverhältnis vorgelegen haben. Etwaige persönliche Verbindungen auch zu Mitgliedern der Berufungskommission sind transparent zu machen.
- (3) Die Gutachten sollen auf die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 6 genannten Auswahlkriterien eingehen und eine Aussage zur Berufungsfähigkeit enthalten. Den Gutachtern/Gutachterinnen sind die Bewerbungsunterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen. Sofern Bewerber/Bewerberinnen gemäß § 36 Abs. 2 oder 3 HG berufen werden sollen, ist von den Gutachtern/Gutachterinnen das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu begründen.

§ 11

Vorschlag der Berufungskommission

- (1) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen, der Vorstellungsveranstaltungen, der auswärtigen Gutachten und des Votums der Studierenden soll die Berufungskommission eine Liste beschließen, in der die Qualifikation der Platzierten im Hinblick auf die von dem Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründet werden muss. Die Anforderungen an die Berufungsliste ergeben sich aus § 38 Abs. 3 Satz 1 HG. Demnach soll der Berufungsvorschlag drei Einzelschlüsse in bestimmter Reihenfolge enthalten. Über jeden Listenplatz ist einzeln abzustimmen.
- (2) Jedes überstimmte Mitglied der Berufungskommission kann dem von der Berufungskommission beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen, sofern dies in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet worden ist. Das Sondervotum ist binnen fünf Werktagen nach der Sitzung mit einer Begründung bei dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission nachzureichen.
- (3) Der/Die Vorsitzende fasst das Ergebnis in einem Bericht zusammen, dem die Stellungnahme des/der Berufungsbeauftragten beigelegt wird, lässt den Bericht von der Berufungskommission abstimmen und legt ihn mit den Beratungs- und Bewerbungsunterlagen sowie der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung und gegebenenfalls den Sondervoten dem Fachbereichsrat, bei einer gemeinsamen Berufungskommission den beteiligten Fachbereichsräten, zur Entscheidung vor. Eine Abweichung von den Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist ausführlich zu begründen.

§ 12

Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat (die Fachbereichsräte) beschließt gemäß § 12 Abs. 2 HG auf der Basis regelmäßiger vorangegangener Information durch die Berufungskommission über die Berufungsliste in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei wird über die Vergabe eines jeden Listenplatzes getrennt abgestimmt. Bei der Beschlussfassung sind nur die Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung besitzen bei der Abstimmung über Berufungen kein Stimmrecht. Ferner sind Dekan/Dekanin und Prodekane/Prodekaninnen nicht stimmberechtigt. Bei einer gemeinsamen Berufungskommission entscheiden die beteiligten Fachbereichsräte.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist Einsichtnahme in die Bewerbungs- und Beratungsunterlagen einschließlich der Gutachten zu ermöglichen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die übrigen Professoren und Professorinnen des Fachbereichs erhalten mit der Einladung zu der entsprechenden Fachbereichsratssitzung die Information über das Vorliegen eines Berufungsvorschlages und die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Eine erfolgte Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen. Zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen ist gegebenenfalls der erforderliche Zugriff auf das digitale Bewerbermanagement zu gewähren. Sämtliche Erkenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission und die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind zu den Beratungen des Fachbereichsrats (der Fachbereichsräte) über den Berufungsvorschlag einzuladen. Die Mitglieder der Berufungskommission haben das Recht zur beratenden Teilnahme. Bei der Beratung im Fachbereichsrat sind alle Mitglieder des Fachbereichs aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen gemäß § 28 Abs. 5 HG teilnahmeberechtigt.
- (4) Stimmt der Fachbereichsrat (bzw. einer der Fachbereichsräte) der Liste der Berufungskommission nicht zu, so verweist er sie einmal unter schriftlicher Begründung über den Dekan/die Dekanin an die Berufungskommission zurück.
- (5) Kann über einen erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Fachbereichsrat des ausschreibenden Fachbereichs.
- (6) Jedes überstimmte Mitglied des Fachbereichsrats kann dem vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen, sofern dies in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet worden ist. Das Sondervotum ist binnen fünf Werktagen nach der Sitzung mit einer Begründung bei dem Dekan/der Dekanin schriftlich nachzureichen.

§ 13

Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorats

- (1) Der Dekan/die Dekanin des betreffenden Fachbereichs fasst das Beratungsergebnis des Fachbereichsrats in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit dem Bericht der Berufungskommission, den Gutachten, dem Votum der Studierenden, der Stellungnahmen von Gleichstellungsbeauftragter, Schwerbehindertenvertretung und dem/der Berufsbeauftragten sowie sämtlichen Beratungs- und Bewerbungsunterlagen, einer Darstellung des zeitlichen Verlaufs des Bewerbungsverfahrens und gegebenenfalls dem oder den Sondervoten der Personalabteilung zur Vorbereitung der Beschlussfassung des

Rektorats zu. Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission stellt die hierfür erforderlichen Unterlagen zeitnah zur Verfügung.

- (2) Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission nimmt in der Regel an entsprechenden Rektoratssitzungen teil. Die Mitglieder des Rektorats erhalten bezogen auf sämtliche Bewerber- und Bewerberinnendaten des jeweiligen Berufungsverfahrens Einsichtsrechte im digitalen Bewerbermanagement der Hochschule.
- (3) Stimmt das Rektorat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, wird das Berufungsverfahren zur Nachbesserung oder Neuausschreibung an den Fachbereich zurückgegeben. Die Gründe, die zur Rückgabe geführt haben, sind dem Fachbereich zu erläutern.

§ 14

Verfahren zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben aus einer Professur gemäß § 39 Abs. 2 HG (sog. Professurvertretung)

Diese Berufsungsordnung findet keine Anwendung auf Verfahren zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben aus einer Professur nach § 39 Abs. 2 HG (sog. Vertretungsprofessuren). Auf Grundlage eines Fachbereichsratsbeschlusses entscheidet das Rektorat über die Besetzung der Vertretungsprofessur.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Berufsungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Berufsungsverfahren, deren Ausschreibungen nach Inkrafttreten durch das Rektorat beschlossen werden. Gleichzeitig tritt die Berufsungsordnung vom 26. Mai 2010 (FH-Mitteilungen Nr. 36 vom 13. Juli 2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14. Dezember 2016
Dortmund, den 13. Februar 2017
Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick